

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — Otto Grotewohl, Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik; der Staatsrat der Volksrepublik Polen — Jozef Cyrankiewicz, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Polen; das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik — Gheorghe Gheorghiu-Dej, Vorsitzenden des Ministerrates der Rumänischen Volksrepublik; das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — Nikolai Alexandrowitsch Bulganin, Vorsitzenden des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik — Viliam Siroký, Ministerpräsidenten der Tschechoslowakischen Republik, die ihre in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten vorlegten und über Folgendes übereinkamen:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln so zu lösen, daß der Weltfrieden und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

Artikel 2

Die Vertragschließenden Seiten erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, und werden alle ihre Kräfte für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen.

Hierbei werden sich die Vertragschließenden Seiten dafür einsetzen, in Vereinbarung mit anderen Staaten, die eine diesbezügliche Zusammenarbeit wünschen, wirksame Maßnahmen zur allgemeinen Abrüstung und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen.

Artikel 3

Die Vertragschließenden Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen betreffen, beraten und sich dabei von den Interessen der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit leiten lassen.

Sie werden sich im Interesse der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander unverzüglich jedesmal beraten, wenn nach Meinung einer der Seiten die Gefahr eines bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages entsteht.